

Gebührenreglement (Entwurf Gemeinderat vom 12. Oktober 2015)

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern,
gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,
beschliesst:

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1	
Gegenstand	¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).	<i>Die Gemeinde Muri bei Bern und die Gemeindebetriebe erheben Gebühren in spezialfinanzierten Bereichen, namentlich für Versorgungs- und Entsorgungsleistungen (Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Diese Gebühren werden jeweils in den besonderen Sacherlassen geregelt. Das vorliegende Reglement erfasst in Ergänzung zu diesen besonderen Erlassen im Interesse der Übersichtlichkeit alle übrigen Gebühren und Einschluss der Parkierungsgebühren. Besondere Bestimmungen über Gebühren in einzelnen Sachbereichen werden in Absatz 2 Buchstabe a vorbehalten.</i>
	² Vorbehalten bleiben a besondere Vorschriften über die Erhebung oder Bemessung von Gebühren, die Gebührenfreiheit bestimmter Leistungen oder den Bezug von Gebühren im eidgenössischen, kantonalen oder gemeindeeigenen Recht, b die vertragliche Vereinbarung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde.	<i>Keine Gebühren im Rechtssinn sind vertraglich vereinbarte Entgelte für bestimmte Leistungen, namentlich solche im privatrechtlichen Bereich wie z.B. das Entgelt für die Vermietung einer Sache. Auch solche Regelungen bleiben gemäss Absatz 2 Buchstabe b deshalb vorbehalten.</i>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	Art. 2	
Grundsatz	<p>¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements</p> <p>a Benützungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, gemeindeeigener Anlagen und Räume sowie von beweglichen Sachen wie Einrichtungen und Geräte der Gemeinde,</p> <p>b Verwaltungsgebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung.</p>	<p><i>Gebühren lassen sich unterscheiden in Benützungsgebühren und Verwaltungsgebühren. Benützungsgebühren stellen das Entgelt für die Benützung öffentlicher Betriebe, Anlagen oder Einrichtungen dar; dazu gehören neben den (hier nicht geregelten) Gebühren für Versorgungs- und Entsorgungsleistungen namentlich die Gebühren für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes in Form des so genannten gesteigerten Gemeingebrauchs (z.B. Parkieren für eine längere Zeit) oder einer Sondernutzung. Verwaltungsgebühren gelten eine bestimmte, durch die pflichtige Person veranlasste Tätigkeit (Amtshandlung) des Gemeinwesens ab. Sie stellen somit im Wesentlichen das Entgelt für den Personalaufwand und den damit verbundenen Infrastrukturaufwand dar.</i></p> <p><i>Das vorliegende Reglement umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen und die Höhe der betreffenden Gebühren nicht im Detail. Dies erfolgt, wie heute, durch eine Verordnung des Gemeinderats (vgl. Art. 26).</i></p>
	<p>² Der Gemeinderat umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in den Ausführungsbestimmungen (Art. 26).</p>	
	Art. 3	
Gebührenpflichtige	<p>¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund oder die anderweitigen Sachen benützt.</p> <p>² Erfordert die Benützung eine Bewilligung oder Konzession, schuldet die Gebühr, wer diese beantragt.</p> <p>³ Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die mit der Gebühr abgegoltene Leistung veranlasst.</p>	<p><i>Artikel 3 regelt die subjektive Gebührenpflicht, d.h. die Frage, wer die Gebühren schuldet. Er unterscheidet dabei zwischen Benützungs- und Verwaltungsgebühren.</i></p> <p><i>Die Benützungsgebühren schuldet grundsätzlich, wer die betreffende Sache benützt, d.h. die Person, welche von der betreffenden Leistung oder vom betreffenden Vorteil tatsächlich profitiert. Wo die Benützung eine Bewilligung erfordert, ist die Person gebührenpflichtig, welche die Bewilligung beantragt. Dieser Anknüpfungspunkt drängt sich vor allem aus praktischen Gründen auf; damit ist klar, wer die Gebühr schuldet.</i></p>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
		<p><i>Die Verwaltungsgebühren schuldet nach dem Verursacherprinzip die Person, welche die betreffende Verrichtung objektiv veranlasst. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verrichtung für die gebührenpflichtige Person gewünscht wird oder nicht. Auch die Mahngebühren im Fall eines Zahlungsverzugs sind Verwaltungsgebühren.</i></p>
	Art. 4	
Bemessungsgrundsätze	<p>¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zum Aufwand der Gemeinde für diese Leistungen (Äquivalenzprinzip).</p>	<p><i>Artikel 4 enthält allgemeine Bemessungsregeln für sämtliche im Reglement geregelten Gebühren. Für die einzelnen Gebührenarten enthalten die Artikel 11 ff. konkretere Vorgaben, die diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.</i></p>
	<p>² Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p>	<p><i>Das Äquivalenzprinzip besagt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der damit abgegoltenen konkreten Leistung oder des eingeräumten Vorteils stehen darf. Es konkretisiert den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV) und gilt grundsätzlich für alle Gebühren.</i></p>
	<p>³ Benützungsgebühren, insbesondere Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in andern Gemeinwesen oder in der Privatwirtschaft.</p>	<p><i>Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren in einem bestimmten Verwaltungszweig die Aufwendungen dieses Verwaltungszweigs nicht übersteigen darf. Es gilt von Verfassungs wegen grundsätzlich immer für Verwaltungsgebühren, aber nicht unbedingt für Benützungsgebühren, z.B. nicht für Versorgungsgebühren, wenn das übergeordnete Recht Ertragsüberschüsse zulässt. Absatz 3 sieht ausdrücklich vor, dass Benützungsgebühren, insbesondere Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, höher als kostendeckend angesetzt werden können. Solche Gebühren sind auch nur beschränkt kostenabhängig, weil die Benützung des öffentlichen Grundes in der Regel für die Gemeinde wenig Aufwand auslöst. Mit der vorgeschlagene-</i></p>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
		nen Regelung können z.B. Parkierungsgebühren so bemessen werden, dass sie auch eine gewisse Lenkungswirkung entfalten.
	Art. 5	
Ausnahmen von der Gebührenpflicht	<p>¹ Keine Gebühren sind geschuldet</p> <p>a für Leistungen der Gemeindeverwaltung zugunsten der Mitglieder von Gemeindebehörden und des Personals im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder ihrer beruflichen Funktion,</p> <p>b für Auskünfte, Drucksachen und weitere Unterlagen, die an politische Parteien in der Gemeinde oder an Medienschaffende oder wissenschaftlich Forschende für deren berufliche Tätigkeit abgegeben werden.</p>	<p><i>Für die Bemessung der Gebühren gilt grundsätzlich, aber nicht ausschliesslich das Verursacherprinzip. Die konkreten Gebührentarife sollen auch öffentlichen Interessen Rechnung tragen, politisch erwünschte Anreize schaffen und förderungswürdige Verhaltensweisen unterstützen. Zu denken ist etwa an die Kulturförderung oder an die Förderung des Jugend- und Breitensports.</i></p> <p><i>Das vorliegende Reglement geht vom Grundsatz aus, dass besondere Leistungen oder Vorteile zugunsten einzelner Personen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich durch eine Gebühr abzugelten sind (vgl. auch Art. 16). Eine vollständige Befreiung von der Gebührenpflicht sieht Artikel 5 Absatz 1 deshalb nur für verhältnismässig eng umschriebene besondere Fälle vor. Der Gemeinderat hat aber nach Absatz 2 die Möglichkeit, in weiteren Fällen unter den genannten Voraussetzungen von einer Gebührenpflicht abzusehen oder Gebühren in geringerer Höhe vorzusehen. Damit besteht die Möglichkeit, besonderen Situationen mit Augenmass Rechnung zu tragen. Absatz 3 umschreibt beispielhaft, aber nicht abschliessend, welche Aktivitäten im öffentlichen Interesse liegen.</i></p>
	<p>² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen (Art. 26) für bestimmte Fälle Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn</p> <p>a dies im öffentlichen Interesse liegt und</p> <p>b die Leistung nicht zu geschäftlichen Zwecken, namentlich nicht zu Erwerbs- oder Werbezwecken, in Anspruch genommen wird.</p>	
	<p>³ Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.</p>	

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	Art. 6	
Erlass im Einzelfall	Die Gemeinde kann geschuldete Gebühren auf schriftliches oder anderweitig belegbares Gesuch (z.B. E-Mail) ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder aus andern Gründen unverhältnismässig wäre.	<i>Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verbietet unzumutbar hohe Gebühren. Diesem Grundsatz wird z.B. mit dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Bemerkungen dazu). Dennoch ist denkbar, dass sich eine Gebühr im konkreten Fall aufgrund der besonderen Situation der gebührenpflichtigen Person einmal als unzumutbar hoch oder unverhältnismässig erweisen könnte. Für solche Fälle sieht Artikel 6 die Möglichkeit einer (ausnahmsweisen) Gebührenermässigung oder gar eines vollständigen Erlasses vor. Dies bedeutet allerdings eine Abweichung vom Grundsatz, dass die Gebühren gesetzlich in allgemeiner Weise und für alle Personen einheitlich festgelegt werden. Von Artikel 6 wird deshalb mit einer gewissen Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein.</i>
	Art. 7	
Besondere Fälle	¹ Die Gemeinde kann das Entgelt für bestimmte Leistungen in begründeten Fällen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.	<i>Auch Artikel 7 sieht die Möglichkeit einer Abweichung vom vorliegenden Reglement vor. Anders als bei Artikel 6 ist allerdings nicht in erster Linie an eine unzumutbare Härte für die gebührenpflichtige Person, sondern an objektive Besonderheiten gedacht, denen mit einer allgemeinen Regelung nicht immer adäquat Rechnung getragen werden kann. Absatz 2 erwähnt beispielhaft und nicht abschliessend mögliche Anwendungsfälle.</i>
	² Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn der öffentliche Grund, Anlagen, Räume oder bewegliche Sachen während längerer Zeit benützt werden oder wenn die Gemeinde Leistungen im Rahmen eines Grossanlasses oder zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.	<i>Auch Abweichungen gestützt auf Artikel 7 dürfen nicht willkürlich und nach Belieben erfolgen. Absatz 3 schreibt für solche Abweichungen den Grundsatz der Rechtsgleichheit vor, der besagt, dass Gleiches jeweils gleich und Ungleiches jeweils ungleich zu behandeln ist.</i>
	³ Die Gemeinde beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.	

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	Art. 8	
Auslagen, Steuern	<p>Soweit die Tarife in den Ausführungsbestimmungen (Art. 26) nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren</p> <p><i>a</i> die mit den gebührenpflichtigen Leistungen verbundenen Auslagen der Gemeinde, sofern diese das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind,</p> <p><i>b</i> auf den Gebühren erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweils anwendbaren Satz.</p>	<p><i>Artikel 8 hält der Klarheit halber fest, dass neben den Gebühren für die Benützung öffentlicher Sachen oder für konkrete Verrichtungen auch die damit verbundenen Auslagen geschuldet sind, sofern es sich nicht um bloss geringfügige Beträge handelt. Zu denken ist etwa an Reise- oder Transportkosten oder an Honorare für die Begutachtung eines Gesuchs durch eine Fachperson. Die Einzelheiten werden durch Verordnung zu regeln sein.</i></p> <p><i>Bei den Steuern nach Buchstabe b ist insbesondere an die Mehrwertsteuer gedacht. Die Regelung entspricht Artikel 91 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</i></p>
	Art. 9	
Anpassung an die Teuerung	<p>Der Gemeinderat kann die Gebührenrahmen für die Parkierungsgebühren und die Höhe der Aufwandgebühren im Anhang der Teuerung anpassen.</p>	<p><i>Das vorliegende Reglement beschränkt sich grundsätzlich auf eine Regelung der Bemessungsgrundsätze und verzichtet auf konkrete bezifferte Angaben zur Gebührenhöhe. Immerhin enthält der Anhang konkrete Gebührenrahmen für die Parkierungsgebühren (vgl. Art. 12) und die Aufwandgebühren (vgl. Art. 18), weil diese einer weitgehend standardisierten Gegenleistung entsprechen und praktisch häufig zur Anwendung kommen. Diese konkreten Rahmen soll der Gemeinderat in eigener Zuständigkeit an die Teuerung anpassen können, damit für eine Anpassung der Regelung an die tatsächlichen Fälle nicht immer der Grosse Gemeinderat bemüht werden muss. Weitergehend darf der Gemeinderat die Gebührenrahmen aber nicht abändern; er kann damit gestützt auf Artikel 9 nicht etwa eine eigenständige "Gebührenpolitik" betreiben.</i></p>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	Art. 10	
Ausserordentlicher Aufwand	Die Gemeinde informiert die Gebührenpflichtigen nach Möglichkeit vor Erbringen der Leistung, wenn absehbar ist, dass diese einen ausserordentlich oder unerwartet hohen Aufwand und entsprechende Kostenfolgen verursacht.	<i>Im Interesse der "Kundenfreundlichkeit" soll die zuständige Stelle die gebührenpflichtige Person aufmerksam machen, wenn unerwartet hohe Gebühren anfallen. Die entsprechende Mitteilung ist allerdings keine Voraussetzung dafür, dass die Gebühr erhoben werden darf. Ob die Gebühr geschuldet ist oder nicht, richtet sich ausschliesslich nach dem vorliegenden Reglement und den Ausführungsbestimmungen dazu.</i>
	II. Benützungsgebühren	
	Art. 11	
Gegenstand	Die Gemeinde erhebt Gebühren a für das Parkieren auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen, b für die weitere über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes, c für die Benützung von Schul-, Sport- und andern Anlagen und Räumen, d für die Benützung beweglicher Sachen wie Einrichtungen und Geräte, soweit dafür nicht ein privatrechtliches Entgelt (Miete) geschuldet ist.	<i>Artikel 11 regelt, in Konkretisierung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, wofür Benützungsgebühren geschuldet sind. Dazu gehören insbesondere auch die heute noch im Reglement vom 21. Juni 2005 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze besonders geregelten Parkierungsgebühren mit Einschluss der Gebühren für Parkkarten.</i> <i>Die einzelnen konkreten Gebührentatbestände werden, wie heute, in der Verordnung zu regeln sein.</i> <i>Die Bemessung der einzelnen Gebührenarten wird in den folgenden Artikeln näher geregelt.</i>
	Art. 12	
Parkieren	¹ Gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze sind Abstellflächen	<i>Artikel 12 regelt die Parkierungsgebühren. Die Regelung entspricht</i>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	für Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde, die nach den Vorgaben der Gesetzgebung über den Strassenverkehr als solche signalisiert sind.	<i>inhaltlich im Wesentlichen dem geltenden Parkierungsreglement vom 21. Juni 2005.</i>
	² Die Gebührenpflicht kann dauernd oder nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten bestehen.	<i>Für Parkierungsgebühren sieht Anhang I bestimmte Gebührenrahmen vor. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil die damit abgegoltene Leistung (Benützung eines bestimmten Parkplatzes oder Möglichkeit, mit einer Parkkarte auf bestimmten öffentlichen Parkplätzen zu parkieren) klar umschrieben werden kann und Parkierungsgebühren in der Praxis auch verhältnismässig oft erhoben werden.</i>
	³ Die Gemeinde erhebt Gebühren a. für das Parkieren auf einem bestimmten gebührenpflichtigen Parkplatz oder b. für Parkkarten, die zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen oder auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit in bestimmten Zonen während eines Tages, eines Monats oder eines Jahres berechtigen (Tages-, Monats- oder Jahreskarte).	<i>Absatz 6 ermächtigt und beauftragt den Gemeinderat nicht nur zur Regelung der konkreten Gebühren, sondern auch zu weiteren Aspekten des Parkierens und insbesondere der Parkkarten. Diese Bestimmung stellt die erforderliche reglementarische Grundlage für die Parkierungsverordnung dar. Die heutige Grundlage wird mit der Aufhebung des Parkierungsreglements entfallen.</i>
	⁴ Die Gebührenrahmen für das Parkieren auf einem bestimmten Parkplatz und für Parkkarten richten sich nach Anhang I.	
	⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren je nach Situation und Bedürfnissen der Betroffenen für verschiedene Kategorien von Personen wie Angestellte der Gemeinde, Angehörige bestimmter Berufsgruppen oder Behinderte abstufen.	
	⁶ Er regelt soweit erforderlich die Einzelheiten, namentlich die Voraussetzungen für den Bezug von Parkkarten, die Parkkartenzonen, die mit der Parkkarte verbundene Berechtigung, die Verwendung und die Rückgabe der Parkkarten sowie die Kontrolle durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte.	

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	Art. 13	
Öffentlicher Grund	<p>¹ Die Gebühren für die weitere Benützung des öffentlichen Grundes bemessen sich nach</p> <p>a der Art der Nutzung, b der beanspruchten Fläche und c der Dauer der Beanspruchung.</p>	<p><i>Die Höhe der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes soll den konkreten Umständen Rechnung tragen. Ein Mass für den Wert der Leistung bzw. des eingeräumten Vorteil sind insbesondere die Art oder Intensität der Nutzung, die beanspruchte Fläche und die Dauer der Beanspruchung. Der Gemeinderat hat nach Absatz 2 die Möglichkeit, weitere sachlich gerechtfertigte Kriterien zu berücksichtigen; gedacht werden könnte etwa an die Lage des Grundstücks oder an die vorhandene Infrastruktur.</i></p>
	<p>² Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche oder die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.</p>	<p><i>Der Gemeinderat kann nach Absatz 3 im Interesse der Verursachergerechtigkeit sowohl eine Grundgebühr zur Deckung des mit der Benützung verbundenen Verwaltungsaufwands, z.B. für das Ausstellen der Bewilligung, als auch eine weitere Gebühr für die Benützung der Sache selbst vorsehen und Gebühren je nach Art der Benützung (kommerzielle Nutzung / Nutzung zu ideellen Zwecken) der den Gebührenpflichtigen (Ortsansässige / Auswärtige) abstufen.</i></p>
	<p>³ Der Gemeinderat kann</p> <p>a eine Grundgebühr vorsehen, die auch den Aufwand für die erforderliche Bewilligung abgilt, b für die Benützung durch Auswärtige oder zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken, erhöhte Gebühren vorsehen.</p>	
	Art. 14	
Anlagen und Räume	<p>¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Aufwendungen für das Personal Rechnung.</p>	<p><i>Artikel 14 regelt in allgemeiner Weise die Höhe der Gebühr für die Benützung von Anlagen und Räumen, beispielsweise von Schulräumen oder Sportanlagen. Die Regelung ist verhältnismässig allgemein gehalten, weil sie sehr unterschiedliche Sachverhalte erfasst. Aus diesem Grund wird auf konkrete reglementarische Gebührenrahmen für diese Gebühren verzichtet.</i></p>
	<p>² Die Höhe der Gebühren bemisst sich insbesondere nach</p> <p>a der Art und Grösse der Anlagen und Räume, b der vorhandenen Infrastruktur und c dem Zeitpunkt und der Dauer der Benützung (Werktage, Fei-</p>	<p><i>Die Gebühren können nach Absatz 3 sowohl für die einmalige Benüt-</i></p>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	ertage, Schliessungszeiten).	zung z.B. für ein Quartierfest oder einen sportlichen Wettkampf als auch für die regelmässige Benützung z.B. für das Training eines Sportvereins erhoben werden.
	³ Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.	<i>Absatz 4 sieht als Regel höhere Gebühren nicht nur für kommerzielle Veranstaltungen, sondern auch für die Benützung durch Auswärtige vor. Diese Differenzierung rechtfertigt sich, weil Räume und Anlagen kaum je kostendeckend betrieben werden können. Damit finanzieren die Einwohnerinnen und Einwohner von Muri diese Anlagen, anders als auswärtigen Personen, auch mit ihren Steuern.</i>
	⁴ Sie erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken.	
	Art. 15	
Bewegliche Sachen	Die Gebühren für die Benützung beweglicher Sachen wie Einrichtungen und Geräte tragen dem Wert der Sache und den der Gemeinde entstehenden Kosten Rechnung.	<i>Die Gebühren für bewegliche Sachen umfassen unterschiedliche Sachverhalte und lassen sich eher als die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes oder für Räume und Anlagen mit privatrechtlichen Entgelten vergleichen. Sie werden deshalb "kostenorientiert", unter Berücksichtigung der mit der Leistung verbundenen Aufwendungen der Gemeinde, bemessen.</i>
	III. Verwaltungsgebühren	
	Art. 16	
Gegenstand	Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die a durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können,	<i>Artikel 16 hält den Grundsatz fest, dass alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung unter den unter Buchstaben a-c genannten Voraussetzungen gebührenpflichtig sind. Naturgemäss unentgeltlich im Sinn von Bst. c sind in der Regel z.B. Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe.</i>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	<p><i>b</i> der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen und</p> <p><i>c</i> nicht ihrer Natur nach unentgeltlich erbracht werden.</p>	<p><i>Die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen werden in der Verordnung festzulegen sein (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 und Art. 26).</i></p>
	Art. 17	
Bemessung	<p>¹ Wo das übergeordnete Recht und Artikel 19 und 20 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand (Aufwandgebühren).</p>	<p><i>Die Verwaltungsgebühren decken im Wesentlichen den in Anspruch genommenen (Verwaltungs-)Aufwand ab. Sie werden dementsprechend grundsätzlich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemessen (vgl. Art. 18). Für kleinere, nicht besonders ins Gewicht fallende Verrichtungen wäre es aber unverhältnismässig, wenn der konkrete Aufwand immer eigens erfasst werden müsste. Absatz 2 sieht für solche Fälle deshalb die Möglichkeit einer Pauschalierung, allenfalls in Form eines Rahmens, vor. Für Leistungen in Bereichen, in denen branchenspezifische Vorgaben bestehen, macht es unter Umständen Sinn, auf entsprechende Tarife der Branche zu verweisen (vgl. Abs. 3).</i></p>
	<p>² Der Gemeinderat kann die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale aufgrund von Erfahrungswerten festsetzen oder dafür einen pauschalieren Rahmen vorsehen.</p>	
	<p>³ Er kann für Stundenansätze sowie für Pauschalen und für pauschalisierte Rahmen auf die Tarife einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verweisen.</p>	
	Art. 18	
Aufwandgebühren	<p>¹ Für die Aufwandgebühren gelten je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird, unterschiedliche Stundenansätze.</p>	<p><i>Für die nach tatsächlichem Zeitaufwand bemessenen Gebühren gelten, je nach Qualifikation der Person, welche die Leistung erbringt, unterschiedliche Stundenansätze. Anhang II enthält auch dazu konkrete Gebührenrahmen, weil die Aufwandgebühren in der Praxis oft zur Anwendung gelangen und ihre Höhe deshalb von grosser politischer und prak-</i></p>
	<p>² Die Stundenansätze richten sich nach Anhang II.</p>	

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	³ Mit den Aufwandgebühren ist der Personal- und Infrastrukturaufwand der Gemeinde abgegolten (Vollkosten).	<i>tischer Bedeutung ist. Der Anhang unterscheidet zwei verschiedene Ansätze. Andere Gemeinden kennen teilweise weiter gehende Abstufungen. Auf eine allzu detaillierte Regelung wird aber aus Gründen der Übersichtlichkeit, aber auch deshalb verzichtet, weil die Aufwandgebühr in gewissem Sinn immer auch eine Pauschalierung darstellt.</i>
	⁴ Aufwandgebühren sind geschuldet, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt. Der Aufwand wird in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.	<i>Die Absätze 3 und 4 enthalten präzisierende Bestimmungen zum abgegoltenen Aufwand und zur Bemessung im konkreten Fall.</i>
	Art. 19	
Baubewilligungsverfahren	¹ Die Gebühren für Baubewilligungsverfahren bestehen a aus einer Grundgebühr für die Prüfung und Behandlung des Gesuchs, b aus Aufwandgebühren oder Pauschalen für besondere Aufwendungen, die mit der Grundgebühr nicht abgegolten sind.	<i>In Abweichung vom Grundsatz nach Artikel 18 werden die Gebühren im Baubewilligungsverfahren nicht (ausschliesslich) aufgrund des Zeitaufwandes in Rechnung gestellt. Für diese Leistungen werden einerseits eine Grundgebühr für die Behandlung des Gesuchs im Allgemeinen und andererseits Gebühren für besondere Aufwendungen erhoben.</i>
	² Die Grundgebühr bemisst sich nach den Baukosten (Promilleansatz). Der Gemeinderat setzt eine Mindestgebühr fest.	<i>Die Grundgebühr bemisst sich nach den Baukosten. Sei trägt damit dem Wert und der Bedeutung der Leistung für die Privaten Rechnung. Die Baukosten sind aber in der Regel auch ein gutes Mass für die Beanspruchung der Gemeindeverwaltung, solange der "courant normal" abgegolten wird.</i>
	³ Besondere Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 Buchstabe b sind alle Aufwendungen, die nicht in allen Verfahren anfallen, wie namentlich Aufwendungen für Brandschutz- oder andere Auflagen, besondere Bewilligungen, das Einholen von Fachberichten, Einigungsverhandlungen, Augenscheine und dergleichen.	<i>Die Gebühren für besondere Aufwendungen über den "courant normal" werden nicht allen Bauwilligen, sondern nur denjenigen auferlegt, die solche besonderen Aufwendungen direkt verursachen. Damit soll verhindert werden, dass besonders aufwändige Baubewilligungsverfahren durch Gesuche, die mit wenig Aufwand bearbeitet werden können, quersubventioniert werden. Diese Regelung dient somit der verursachergerechten Kostenverteilung im Bereich der Baubewilligungen.</i>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	Art. 20	
Drucksachen und digitale Daten	Die Gebühren für Drucksachen und digitale Daten tragen dem Wert der Leistung und den der Gemeinde entstandenen Kosten Rechnung.	
	IV. Erhebung der Gebühren	
	Art. 21	
Fälligkeit	¹ Die Gebühren, die nicht bereits im Voraus bezogen oder sogleich in bar bezahlt werden, werden mit Erhalt der Rechnung fällig.	<i>Artikel 21 regelt die Fälligkeit der Gebühren und die Zahlungsfrist im Einklang mit üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten. Wenn eine Gebühr gleich "sur place" oder gar zum Voraus erhoben wird, stellt sich das Problem der Fälligkeit und der Zahlungsfrist nicht.</i>
	² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.	
	Art. 22	
Säumnis	¹ Die Gemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist und setzt eine Nachfrist von 10 Tagen an.	<i>Artikel 22 regelt die Folgen eines Zahlungsverzugs. Die Bestimmung hat nur für Gebühren Bedeutung, die nicht sofort bezogen, sondern in Rechnung gestellt werden.</i>
	² Nach Ablauf der angesetzten Nachfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr geschuldet.	
	³ Der Gemeinderat kann Mahngebühren vorsehen.	

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	Art. 23	
Verfügung	¹ Die Gemeinde setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, durch Verfügung nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) fest.	<i>Mit der Rechnungstellung ist eine Gebühr noch nicht rechtsverbindlich festgelegt. Eine solche Festlegung erfolgt erst durch eine förmliche Verfügung. Der Erlass von Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Für ein solches Verwaltungsverfahren gelten verhältnismässig strenge Vorschriften, unter anderem muss der betroffenen Person das rechtliche Gehör gewährt werden (Art. 21 VRPG). Aus Gründen der Verfahrensökonomie wäre es nicht angezeigt, jede Gebühr durch förmliche Verfügung festzulegen. Artikel 23 sieht Verfügungen deshalb nur wo notwendig, d.h. für den Fall vor, dass die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt oder ausdrücklich bestritten wird.</i>
	² Sie leitet nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung nötigenfalls die Betreuung ein.	
	Art. 24	
Verjährung	¹ Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren die Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.	<i>Im Interesse der Rechtssicherheit regelt Artikel 24 die Verjährung von Gebührenforderungen. Die fünfjährige Frist entspricht, auch für einmalige Gebühren, der Rechtsprechung. Im Privatrecht gilt für einmalige Leistungen grundsätzlich eine zehnjährige Verjährungsfrist (Art. 127 OR).</i>
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	
	³ Im Übrigen gelten für die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss die Artikel 135 bis 139 des Schweizerischen Obligationenrechts.	

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Art. 25	
Vollzug	² Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Vorgaben dieses Reglements eingehalten werden.	<i>Artikel 25 enthält in Absatz 1 einen allgemeinen Vollzugauftrag und insbesondere den Auftrag, dafür zu sorgen, dass geschuldete Gebühren auch erhoben werden. Die Bestimmung dient gleichzeitig als "Aufhänger" für Absatz 2, der die gemäss Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) erforderliche gesetzliche Grundlage für die Übertragung hoheitlicher Befugnisse im Bereich des Parkierens enthält.</i>
	² Der Gemeinderat kann Kontrollaufgaben, insbesondere die Kontrolle des ruhenden Verkehrs mit Einschluss der Befugnis zum Ausstellen von Ordnungsbussen nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons, durch Vertrag an geeignete Dritte übertragen.	
	Art. 26	
Ausführungsbestimmungen	Der Gemeinderat regelt durch Verordnung a den Gegenstand der einzelnen Benützungsgebühren und die näheren Voraussetzungen für deren Erhebung, b die einzelnen Leistungen der Gemeindeverwaltung, für die eine Verwaltungsgebühr geschuldet ist, c die Höhe der einzelnen Gebühren oder die entsprechenden Gebührenrahmen (Tarife), d den Bezug der Gebühren, e die Zuständigkeiten, insbesondere zum Erlass von Gebühren (Art. 6), zum Abschluss von Vereinbarungen in besonderen Fällen (Art. 7) und zum Erlass von Verfügungen (Art. 23), f die näheren Vorgaben zum Parkieren auf öffentlichem Grund, insbesondere zu Parkkarten (Art. 12),	<i>Wie erwähnt werden die Einzelheiten zum vorliegenden Reglement durch eine Verordnung des Gemeinderats festzulegen sein. Geplant ist im Interesse der Übersichtlichkeit eine einzige Gebührenverordnung. Die Verordnung wird einerseits einige allgemeine, eher "technische" Regelungen, beispielsweise zu den Auslagen, enthalten und darüber hinaus, in Anlehnung an die heute geltende Verordnung vom 26. Juni 2000 über die Gebühren, die einzelnen Gebühren in verschiedenen Anhängen regeln. Mit diesem System können Änderungen für einen bestimmten Bereich durch Anpassung des betreffenden Anhangs verhältnismässig einfach vorgenommen werden, ohne dass gleich die ganze Verordnung revidiert werden kann.</i> <i>Zusätzlich zur Gebührenverordnung wird der Gemeinderat eine Parkierungsverordnung zu erlassen haben (vgl. Bst. f), welche die heute geltende Verordnung vom 21. November 2005 über die Benützung der</i>

	Entwurf Gemeinderat	Kommentar
	g soweit erforderlich weitere Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.	<i>Parkplätze ersetzt.</i>
	Art. 27	
Übergangsrecht	Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in Anspruch genommen oder veranlasst worden sind, richten sich nach bisherigem Recht.	<i>Artikel 27 schliesst eine Rückwirkung des Reglements aus. Eine so genannte belastende Rückwirkung (z.B. die Erhebung neuer Gebühren für Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten des Reglements bereits abgeschlossen sind) wäre rechtlich nicht zulässig.</i>
	Art. 28	
Aufhebung bisherigen Rechts	Das Reglement vom 21. Juni 2005 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist aufgehoben.	<i>Mit der Integration der Regelung der Parkierung in das vorliegende Reglement (Art. 12) kann das Parkierungsreglement vom 21. Juni 2005 aufgehoben werden. Die neu zu erlassende Parkierungsverordnung kann sich auf Artikel 12 Absatz 6 abstützen.</i>
	Art. 29	
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	

Muri bei Bern, 17. November 2015

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Der Präsident Die Sekretärin

Beat Schneider Karin Pulfer

Anhang I: Rahmen für Parkierungsgebühren und Parkkarten

Die Gebühren für das Parkieren auf bestimmten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a betragen:

Pro Stunde	CHF	1.00	bis	3.00
Pro Tag	CHF	6.00	bis	30.00

Die Gebühren für Parkkarten nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b betragen:

Tageskarte für Lehrpersonen zum Parkieren auf Parkplätzen bei Schulanlagen und Kindergärten	CHF	4.00	bis	10.00
Tageskarte für andere Personen	CHF	6.00	bis	12.00
Monatskarte	CHF	20.00	bis	100.00
Jahreskarte	CHF	200.00	bis	1000.00

Anhang II: Aufwandgebühren

Für die Aufwandgebühren nach Artikel 18 gelten folgende Stundenansätze:

Aufwandgebühr I	CHF	80.00 pro Stunde
Aufwandgebühr II	CHF	130.00 pro Stunde